

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan "Germania"

Umweltbericht inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Stadt Backnang

Stiftshof 16

71522 Backnang

Auftragnehmer:

roosplan

Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4

71552 Backnang

Projektbearbeitung: Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biol.

Projektnummer: 16.025

Stand: 15.04.2025

1	Einleitung	1
1.1	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.1.1	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung.....	5
2.1.1.1	Schutzgut Boden.....	5
2.1.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.1.1.2.1	Artenschutz.....	13
2.1.1.2.2	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	13
2.1.1.3	Schutzgut Wasser	16
2.1.1.4	Schutzgut Luft und Klima.....	18
2.1.1.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	20
2.1.1.6	Schutzgut Fläche.....	21
2.1.2	Betroffenheit von Schutzgebieten	21
2.1.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	22
2.1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	22
2.1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	23
2.1.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	23
2.1.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	23
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	23
2.1.10	Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebieten	24
2.1.11	Eingesetzte Techniken und Stoffe	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	24
2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.....	24

3	Zusätzliche Angaben	25
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	25
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	25
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
A	Anhang.....	27

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Stadt Backnang plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Germania“, um den Umbau und die Erweiterung der derzeit stillgelegten Gaststätte Germania in der Ludwigsburger Straße 2 in Backnang-Strümpfelbach zu gewährleisten. Im nordöstlichen Plangebiet soll eine Freiluft-halle („McArena“) entstehen, weiterhin sind eine Erweiterung der Gaststätte auf der südwestlichen Seite sowie der Bau einer Terrasse und neue Parkflächen geplant.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Bebauungsplans sind die folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO festgesetzt: wird ergänzt	
Standort	Gebäude und Außenanlagen der alten Gaststätte Germania und Wiesen Die Erschließung erfolgt über die Ludwigsburger Straße	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 4.359 m ²
	Sondergebiet	ca. 4.359 m ²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.
BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt.

KSG (2019) Bundes-Klimaschutzgesetz In Verbindung mit KlimaG BW (2023) Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg	Zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels ist die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Nach § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verpflichtet sich Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 über den Zielwert einer 65 % Verringerung der Treibhausgase im Vergleich zu 1990 des KSG hinaus und zu einer Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040. Im Rahmen der Planung werden Maßnahmen zur Minimierung von schädlichen Auswirkungen auf das Siedungsklima von Backnang festgesetzt.
BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft	Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Es wurden im Plangebiet Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung festgesetzt. Der Ausgleich hat extern zu erfolgen.
WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg	Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.
Regionalplan Region Stuttgart 2009 Verband Region Stuttgart	Im Regionalplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet ausgewiesen. Östlich verläuft eine Straße für großräumigen Verkehr. Nördlich und westlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an.
FNP VVG Backnang 2015 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Östlich verläuft eine Hauptverkehrsstraße. Westlich verläuft eine Stromleitung. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt gegeben.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Im Bebauungsplan wird das gesamte Plangebiet als Sondergebiet dargestellt. Da es bis auf den Bereich der McArena zu keinen größeren Veränderungen der Außenanlagen kommt, werden die Biotoptypen der Planung nach den Entwürfen der IBK Prof. Kirsch Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG und den aktuellen Biotoptypen vor Ort bewertet (vgl. Anhang A.3).

2.1.1.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 (Fortschreibung 2024) - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen.

Laut dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) liegen für das Plangebiet keine Bewertung der Böden vor. Aus diesem Grund werden die Funktionen der unversiegelten Böden pauschal mit 1 eingestuft.

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Die unversiegelten Böden finden sich auf den Wiesenflächen im Osten des Plangebiets. Der Geltungsbereich liegt größtenteils außerhalb der digitalen Flurbilanz (siehe Anhang A.1). Nur kleine Teilbereiche liegen innerhalb der Vorbehaltsflur I, werden aber nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Erosionsgefährdung durch Wasser wird im Plangebiet Teilen mit gering (1,0 - < 6 t/ha/a) eingestuft.¹

¹ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Bodenerosion: Mittlerer langjähriger Bodenabtrag, berechnet mit der ABAG, Stand 14.04.2025

Der Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt durch Bodenversiegelung. Durch den Eingriff werden geringwertige Böden in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad inkl. teilversiegelte Flächen steigt von ca. 33 % auf ca. 63 %. Dies entspricht einer Neuversiegelung von 1.315 m². Durch die Versiegelung gehen die Funktionen der Böden vollständig verloren, sodass die Wertstufe dieser Böden mit null bewertet werden. **Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann somit als erheblich betrachtet werden.**

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten². Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub ist zur Geländemodellierung wieder einzubauen. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§10 Abs.1 BauGB und §10 Nr.3 LBO). Die Bodenversiegelung ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist für das Plangebiet ein Bodenschutzkonzept erforderlich, soweit die Einwirkfläche von 0,5 ha auf das Schutzgut Boden überschritten wird. Das Bodenschutzkonzept gewährleistet einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit den im Plangebiet anstehenden Böden. Eventuell anfallende Überschussmassen sollten einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist ein Erdmassenausgleich durchzuführen. Dabei sind durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort zu verwenden. Sollten im Zuge der Erschließung Aushubmassen von mehr als 500 m³ anfallen, so ist ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Dabei sind die anfallenden Erdmassen in einem Erdaushubverwertungskonzept getrennt nach humosem Oberboden, kulturfähigem Unterboden, sowie nicht kulturfähigem Unterboden anzugeben. Weiterhin sind Angaben zu den Massen des Wiedereinbaus, den Überschussmassen sowie deren Verwertungswegen im Rahmen des Erdaushubverwertungskonzepts erforderlich.

Die Bewertung des Bodens im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tab. 4 bis 6 dargestellt.

² Adam, P. et.al. (1994), Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Luft Boden Abfall

Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

¹ durchschnittlicher Abflusswert von festen Schotterbelägen liegt bei 0,6 ψm.³ Es verbleiben ca. 40 % der ursprünglichen Leistungsfähigkeit der Bodenfunktion „Austauschkörper im Wasserkreislauf“

Nutzung im Bestand	Fläche [F] m²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte [ÖP]	
		nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m²	ÖP gesamt
Gebäude, versiegelte Flächen	1.054	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
geschotterte Flächen ¹	388	0,00	0,40	0,00	0,13	0,53	207
Garten, Wiese, kleine Grünflächen	2.917	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	11.668
Summe	4.359						11.875

Tab. 5: Bewertung für das Schutzgut Boden – Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

¹ durchschnittlicher Abflusswert von Pflaster mit offenen Fugen liegt bei 0,5 ψm.⁴ Es verbleiben ca. 50 % der ursprünglichen Leistungsfähigkeit der Bodenfunktion „Austauschkörper im Wasserkreislauf“

² durchschnittlicher Abflusswert von festen Schotterbelägen liegt bei 0,6 ψm.⁵ Es verbleiben ca. 40 % der ursprünglichen Leistungsfähigkeit der Bodenfunktion „Austauschkörper im Wasserkreislauf“

Nutzung in der Planung	Fläche [F] m²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte [ÖP]	
		nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m²	ÖP gesamt
versiegelte Fläche, Gebäude	1.901	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
gepflasterte Flächen ¹	563	0,00	0,50	0,00	0,17	0,67	375
geschotterte Flächen ²	293	0,00	0,40	0,00	0,13	0,53	156
Wiese, Garten, Hecke, kleine Grünfläche	1.602	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	6.408
Summe	4.359						6.940

³ LUBW (2024), Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Fortschreibung 2024

⁴ LUBW (2024), Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Fortschreibung 2024

⁵ LUBW (2024), Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Fortschreibung 2024

Tab. 6: Ökobilanz des Schutzguts Boden

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-11.875
Planung	6.940
Bilanz nach der Planung	-4.935

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein **Verlust von 4.935 Ökopunkten**. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet umfasst neben dem Bestandsgebäude (Abb. 1) eine asphaltierte Auffahrt (Abb. 2), eine Obstwiese (Abb. 3) und weitere, teilweise als Garten genutzte, Grünflächen (Abb. 4 und 5). Über das gesamte Gelände verteilt wachsen viele Bäume, die vereinzelt Habitatstrukturen wie Höhlungen aufweisen. Darunter sind Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Weiden (*Salix* sp.), Walnuss (*Juglans regia*), Birken (*Betulus* sp.), Eiben (*Taxus baccata*), Kultur-Birne (*Pyrus communis*), Kirsche (*Prunus cerasus*) sowie weitere *Prunus*-Arten und Koniferen. Die Obstwiese ist von acht Apfelbäumen (*Malus domestica*) geprägt. In den nördlichen Grenzbereichen zur Obstwiese und zu den Flst.-Nrn. 688, 689, 690/1 und 705, außerhalb des Geltungsbereichs geht der Gehölzbestand in eine Hecke über, die überwiegend von Brombeeren (*Rubus fruticosus*) dominiert wird (Abb. 6). Die Hecke wurde als geschütztes Biotop „Feldhecke, Gewann Neugreuth“ (Biotop-Nr. 170221198457) kartiert und weist eine schwache Beeinträchtigung durch nicht standortheimische Gehölze auf. An der Grenze zu Flst.-Nr. 705 verläuft ein wasserführender Graben (Abb. 7), dessen Ränder unter anderem von Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) bewachsen sind.



Abb. 1: Bestandsgebäude der ehemaligen Gastätte Germania



Abb. 2: Asphaltierte Auffahrt



Abb. 3: Obstwiese mit Apfelbäumen



Abb. 4: Grünfläche im Plangebiet



Abb. 5: Grünfläche im Plangebiet



Abb. 6: Von Brombeeren dominierte Heckenstruktur



Abb. 7: Wasserführender Graben an der nördlichen Plangeietsgrenze

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die

Verbundraumfunktionen zu stärken. Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbunds. Eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der vor Ort kartierte Biotopbestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt. Die kartierten Biotoptypen im Bestand und Planung sind in Anhang A.2 und A.3 dargestellt.

Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zur Versiegelung und Überbauung bzw. Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Eine Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen und Tiere erfolgt durch die Festsetzung von Einzelbaumpflanzungen (Pflanzliste Anhang A.4), Heckenpflanzungen (Pflanzliste Anhang A.5) und Herstellung von Wiesenflächen innerhalb des Plangebiets.

Von den Bestandsbäumen im Plangebiet entfallen durch die Umsetzung des Vorhabens 39 Einzelbäume, die bei der Bilanzierung berücksichtigt werden. Darunter fallen insbesondere im Osten und Norden auch mehrere hochwertige Bäume mit einem großen Stammdurchmesser zwischen 45 und 100 cm, die ein Alter von über 100 Jahren aufweisen können. Zwar wurden im Plangebiet nur wenig Brutvögel nachgewiesen, trotzdem kommt es zu einer Veränderung und Entwertung des Nahrungshabitats und des Lebensraums für Freibrüter und evtl. Höhlenbrüter, was auch aufgrund des Alters der Bäume, bezüglich der ökologischen Wertigkeit nur schwer auszugleichen ist. Die verbleibenden Bäume bleiben erhalten und fließen entsprechend nicht in die Bilanzierung mit ein.

Für die Einzelbaumpflanzgebote der Planung wird auch in Hinblick auf die wuchsmindernden Auswirkungen des Klimawandels auf Jungbäume ein durchschnittlicher Stammumfang von 75 cm angenommen. Dieser ergibt sich durch die Annahme, dass man für einen Baum, mit einem Stammumfang von 20 cm zum Pflanzzeitpunkt, innerhalb von 25 Jahren einen Zuwachs von 55 cm Stammumfang prognostiziert. Da das Wachstum der Bäume auf der Fläche durch weitere Stressfaktoren wie Streusalzeinfluss, Bodenverdichtung und mangelnder Wurzelraum vermindert ist, wird dieser prognostizierte Wert durch zusätzliche 5 cm herabgestuft (70 cm). Zur Berechnung der Ökopunkte für jeden Einzelbaum wird anschließend dessen Biotopwert mit seinem Stammumfang multipliziert.

Die zukünftige McArena grenzt sehr dicht an kleine Teile des geschützten Biotops „Feldhecke, Gewann Neugreuth“ (Biotop-Nr. 170221198457) an. Eine Beeinträchtigung des Biotops kann dadurch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da das Biotop bisher auch sehr nah am Siedlungsbereich steht, kann aber davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung nicht erheblich ist. Um das Biotop aufzuwerten, werden die standortfremden Gehölze wie Robinien (*Robinia pseudacacia*) entfernt. Außerdem wird der schmale Bereich des Biotops durch

die Anpflanzung von einzelnen Sträuchern ergänzt.

Die nachfolgenden Tab. 7 und 8 zeigen die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung (vgl. auch Anhang A.2 und A.3).

Tab. 7: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet - Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Wegfall Einzelbäume (durchschnittlicher Stammumfang = 101 cm)

² Wegfall Einzelbäume (durchschnittlicher Stammumfang = 103 cm)

Biototyp - Bestand		Grund- Bewertung		Biotop-	Fläche		Ökopunkte
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]	wert	[Stk]	[m ²]	[ÖP]
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1	13		1.036	13.468
35.60	Ruderal- und Pioniervegetation	11	1	11		14	154
45.30a	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen [60.50, 60.60]	8	101 ¹	808	31		25.048
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen [33.41]	6	103 ²	618	8		4.944
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1		347	347
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	1		707	707
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	1	2		388	776
60.50	kleine Grünfläche	4	1	4		194	776
60.60	Garten	6	1	6		1.673	10.038
Summe					39	4.359	56.258

Tab. 8: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planungsunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Abwertung aufgrund von Lage im Siedlungsbereich und geringer Breite

² Einzelbaumpflanzgebote (Stammumfang ca. 70 cm)

Biototyp - Planung		Grund- Bewertung		Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		[Stk]	[m²]	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1	13		412	5.356
35.60	Pionier- und Ruderalvegetation	11	1	11		14	154
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	14	0,8 ¹	11		108	1.210
45.30a	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biototypen [60.50. 60.60]	8	70 ²	560	6		3.360
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biototypen [33.41]	6	70 ²	420	3		1.260
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1		881	881
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	1		1.020	1.020
60.22	gepflasterte Straße oder Platz	1	1	1		563	563
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	1	2		293	586
60.50	Kleine Grünfläche [alle Untertypen]	4	1	4		237	948
60.60	Garten	6	1	6		821	4.926
Summe					9	4.349	20.264

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet **einen Verlust von 35.994 ÖP** (Tab. 9).

Tab. 9: Ökobilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-56.258
Planung	20.264
Bilanz nach der Planung	-35.994

Tab. 10: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-4.935
Bilanz Pflanzen und Tiere	-35.994
Bilanz nach der Planung	-40.929

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Umsetzung der Planung ein **Verlust von 40.929 ÖP** (vgl. Tab. 10). Das entstehende Defizit muss über externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Diese werden im Laufe des weiteren Verfahrens definiert.

2.1.1.2.1 Artenschutz

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Planung wurde am 17.03.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei der eine potenzielle Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge festgestellt wurde. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen bzw. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, wurden weiterführende Untersuchungen während des Aktivitätszeitraumes der zuvor genannten Artengruppen durchgeführt.

Im Untersuchungsbereich wurden insgesamt neun Vogelarten festgestellt. Davon wurden fünf Arten als brütend bzw. mit der Einstufung „Brutnachweis“ erfasst, womit das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet als sehr gering einzustufen ist. Im Rahmen der Untersuchungen wurden vier Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Quartiernutzung der Gebäudespalten oder Baumhöhlen konnte nicht nachgewiesen werden. Das Gebiet wird jedoch als Flugstraße und Jagdhabitat genutzt. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden keine Reptilien, Amphibien oder Raupenfutterpflanzen von streng geschützten Falterarten nachgewiesen. Für eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisse wird auf den artenschutzrechtlichen Bericht verwiesen.⁶

2.1.1.2.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

- V1** Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Zum Vorgehen bei der Rodung von Höhlenbäumen vgl. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme V6. Die Rodung von Sträuchern ist während der Brutzeit generell verboten.
- V2** Elemente wie Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen und ähnliche Bauwerke sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- V3** Es sind möglichst viele Bäume über Pflanzbindungen zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Altbäume im Plangebiet, die ansonsten vor einer Rodung bzgl. Totholzkäfern und Fledermäusen untersucht werden müssten (vgl. V6).
- V4** Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist (§ 21 (3) Naturschutzgesetz – NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingte erforderliche

⁶ roosplan (2024), Bebauungsplan „Germania“, artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien, Stand 15.04.2025

Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren. Dabei sollten möglichst kurze Brenndauern gewählt werden. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Als „fledermausfreundlich“ gelten i. d. R. Wellenlängen zwischen 590 und 630 nm, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch diese zwar weniger Insekten angelockt werden, aber dennoch Vergrämungseffekte bei lichtempfindlichen Fledermausarten erzeugt werden. Daher sind gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Insbesondere in der Umgebung von Fledermausquartieren (auch künstliche Fledermauskästen) muss eine nächtliche Beleuchtung der Hausfassade und des Quartiers vermieden werden.

V5 Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen auszuschließen, dürfen während des Hauptaktivitätszeitraums von Fledermäusen zwischen dem 01. April und 31. Oktober keine nächtlichen Bauarbeiten nach Sonnenuntergang bzw. vor Sonnenaufgang erfolgen.

V6 Da eine Nutzung tieferer Baumhöhlen als Zwischenquartier durch einzelne Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, muss vor der Rodung von Bäumen mit Höhlenstrukturen unabhängig von der Jahreszeit eine endoskopische Kontrolle auf ggf. anwesende Tiere durch qualifiziertes Fachpersonal (ÖBB) erfolgen. Dies gilt neben den vier Apfelbäumen auch in Bezug auf die Potenzialbäume für den Eremit (vier Rosskastanien, eine Weide), welche vor einer ggf. erforderlichen Fällung durch eine Beprobung näher bzgl. eines Vorkommens von Totholzkäfern sowie auf ggf. anwesende Fledermäuse untersucht werden sollten. Zum Ausgleich für entfallende Höhlenstrukturen vgl. Ausgleichsmaßnahme A1.

A1 Aufgrund der langen Entwicklungsdauer von Baumhöhlen sind zum Ausgleich der (ggf.) entfallenden Brutstätten von Höhlenbrütern sowie potenzieller Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen durch die Rodung von Gehölzen handelsübliche Vogel- und Fledermauskästen an Bäumen im unmittelbaren Umfeld anzubringen. Das entfallende Habitatpotenzial der Höhlenstrukturen ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Die Auswahl der Kästen sollte sich an den festgestellten Arten im Gebiet ausrichten (Blaumeise, Kohlmeise und Star sowie kleine bis große Fledermausarten). Die Aufhängung muss durch fachlich qualifiziertes Fachpersonal begleitet werden, damit die Funktionalität der Kästen gewährleistet ist.

Für Vogelnistkästen gelten bei der Anbringung folgende Grundsätze:

- Höhe ≥ 4 m
- Freier An- und Abflug
- Ausrichtung nach Süden oder Osten
- Keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung
- Gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten
- Abstände von ca. 15 m zwischen Nistkästen territorialer Arten erforderlich

Für Fledermauskästen gelten bei der Anbringung folgende Grundsätze:

- Anbringung kleiner Kastentypen im Baumbestand in der nahen Umgebung

- Freier Anflug
- Ausrichtung nach Süden oder Osten
- Keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung

Alternativ kann der jeweilige Baumabschnitt mit der Höhlenstruktur durch die vorsichtige Entnahme und den Versatz als stehendes Totholz gesichert werden, indem aus den Stammabschnitten Totholzpyramiden aufgestellt oder die Stammabschnitte an stehenbleibende Altbäume in der Nähe fixiert werden.

- A2** Zum Ausgleich der potenziellen Beeinträchtigung des geschützten Offenlandbiotops „Feldhecke, Gewann Neugreuth“ (Biotop-Nr.: 170221198457), werden die standortfremden Gehölze wie Robinie entfernt. Zusätzlich wird die Lücke im Biotop durch Anpflanzungen von heimischen Sträuchern (Pflanzliste Anhang A.5) geschlossen. Durch diese Maßnahme und die Pflanzung einer Hecke im Osten des Plangebiets soll auch gewährleistet werden, dass der Verlust von Vogelbrutplätzen kompensiert wird und die Zerschneidung einzelner Lebensräume minimiert wird. Die Anlage dichter Heckenstrukturen kann das Habitatpotenzial des Plangebiets für die seltenere Klappergrasmücke erhalten.

Naturschutzfachliche Empfehlungen:

- Es empfiehlt sich eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen. Für Insekten und Kleinsäuger können kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.⁷ Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgetragene Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 8 und 9).⁸

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

⁸ vgl. Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95; vgl. Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelanzug an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.



Abb. 8: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 9: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

- Da der wasserführende Graben im Plangebiet nicht im Amtlichen Gewässernetz (AWGN) aufgeführt ist, handelt es sich wahrscheinlich um ein Gewässer untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Damit sind keine Gewässerrandstreifen einzuhalten. Dennoch ist es im Hinblick auf Amphibien und Falter empfehlenswert, einen Randstreifen von 5 m einzuhalten. Gleichzeitig könnte der Randstreifen naturschutzfachlich wertvoll gepflegt werden.

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Oberflächengewässer. Nördlich grenzt ein wasserführender Graben an und ca. 55 m westlich verläuft der Eckertsbach. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist nicht gegeben. Das Oberflächenwasser wird vor Ort versickert bzw. in die bestehende Kanalisation eingeleitet.

Im Rahmen einer Risikoanalyse zu Starkregengefährdung ergeben sich keine Risiken für das Plangebiet (Abb. 10). Durch die zusätzliche Versiegelung wird ebenfalls von keiner Gefährdung Dritter ausgegangen. Nichtsdestotrotz wird auf die Veröffentlichungen des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“ verwiesen. Um Starkregenereignisse auch in Zukunft entgegenzuwirken, sind Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material anzulegen.

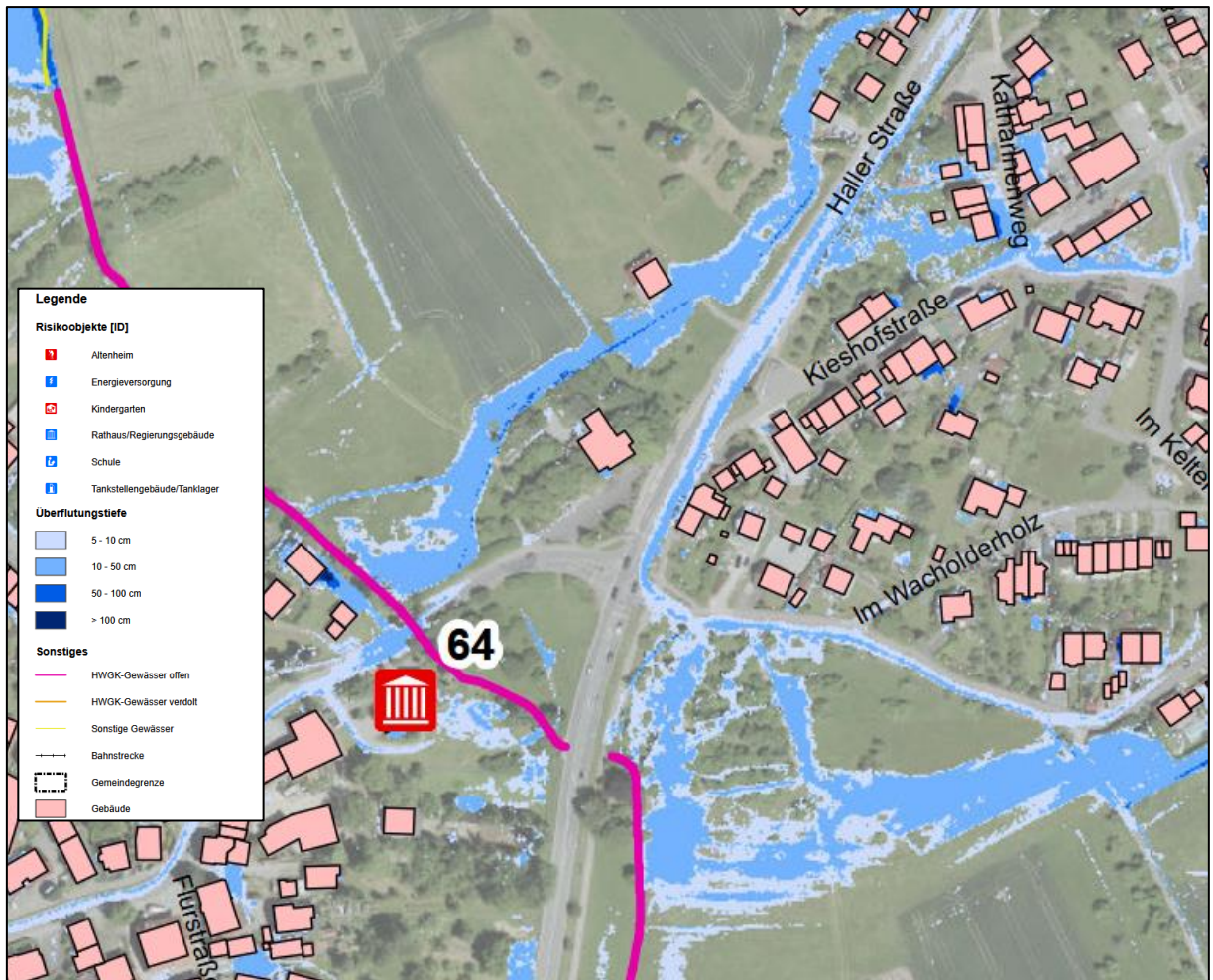


Abb. 10: Auszug aus der Übersichtskarte Starkregengefährdung Strümpfelbach; Ingenieurbüro Winkler und Partner 2023

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit der Verwitterungs-/Umlagerungsbildung, bestehend aus Ton, Schluff, Sand, Kies und Steingeröll/Steingrus, Gesteinsmaterial je nach Liefergebiet unterschiedlich. Je nach lithologischer Ausbildung handelt es sich um Porengrundwasserleiter mit meist geringer Durchlässigkeit und Ergiebigkeit oder Deckschichten mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit und meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit. Lehmig-tonig: geringe Durchlässigkeit und mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit. Steinig: mäßige Durchlässigkeit und Ergiebigkeit.⁹ Die jährliche Grundwasserneubildungsrate liegt bei 150-200 mm/a. Im Plangebiet oder dessen direkten Umgebung liegen keine Wasser- oder Quellschutzgebiete.

Durch Umsetzung der Planung werden Bodenflächen dauerhaft versiegelt. Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden unterbrochen. Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht. Die Überplanung der seither unversiegelten Flächen führt zu einer Verminderung der örtlichen Grundwasserneubildung. Zur Erhöhung des Versickerungspotenzials im Plangebiet sind Wege, Stellplätze, Zufahrten und andere befestigte Flächen auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Beeinträchtigung der Planung auf das

⁹ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (2021): Karte der Hydrogeologischen Einheiten, HK 50, Maßstab 1:50.000, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

Grundwasser wurde bereits im Rahmen des Schutzgut Bodens bilanziert.

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen, die regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind Grundwasserableitungen unzulässig. Bei Gründung im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind notwendige Schutzmaßnahmen wie die Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. DafSTb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ vorzusehen.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser kann aufgrund der geringen Größe des Plangebiets als gering bis mittel bewertet werden.

2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet und die landwirtschaftlich genutzten Flächen in näherer Umgebung können als Freiland-Klimatop bezeichnet werden. Diese zeichnen sich durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie einer starken Frisch- und Kaltluftproduktion aus. Diese Flächen stellen Freiflächen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen dar; d.h. bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen können zu bedenklichen klimatischen Beeinträchtigungen führen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern. Eine Vorbelastung ist durch die angrenzende Bundesstraße B 14 gegeben.

Die geplante geringfügige Versiegelung stellt kein Hindernis für mögliche Frisch- und Kaltluft dar. Luftströme werden durch die Topografie des Geländes und die geringe Höhe der McArena nicht zusätzlich behindert. Aufgrund der städtebaulichen Festsetzungen entsteht keine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch behindert und beeinträchtigt. Von einer besonderen Wirkung in klimatischer Hinsicht, auch mit Hinblick auf den Klimawandel, ist nicht auszugehen. Es sind in erster Linie Auswirkungen im mikroklimatischen Bereich zu erwarten, z. B. durch die Abgabe von Luftbeimengungen mit Folgen für den Strahlungshaushalt, vermehrte sommerliche Wärmebelastung durch die verminderte nächtliche Abkühlung und die verringerte Verdunstung sowie Entstehung von Wärmeinseln durch den veränderten Wärmeumsatz. Diese können aber aufgrund des geringen Gesamteingriffs als sehr gering bewertet werden.

Um die erhöhte Wärmebelastung zu minimieren, empfiehlt sich eine Fassadenbegrünung, die Begrünung der Außenanlagen sowie die Pflanzung von großkronigen Bäumen, um eine erhöhte Beschattung und damit eine Energieeinsparung zur Kühlung der Innenräume zu erzielen. Dadurch kann den Auswirkungen von durch den Klimawandel häufiger auftretenden Extremwettern entgegengewirkt werden.

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung von $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$, eine mittlere NO₂-

Belastung von 11 µg/m³ und eine mittlere Ozonbelastung von 53 µg/m³ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Durch Umsetzung des Vorhabens ist mit einer leichten Erhöhung der Werte zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird allerdings nicht erwartet.

Nach § 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sind zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Nach § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verpflichtet sich Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 über den Zielwert einer 65 % Verringerung der Treibhausgase im Vergleich zu 1990 des KSG hinaus und zu einer Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040.

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen die dauerhaft überbaut werden und so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Außerhalb des Baufeldes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Erhöhte Schadstoffbelastungen, bedingt durch den Zu- und Abfahrtsverkehr sind nicht zu erwarten, da die Winde zu einer guten Durchlüftung beitragen und Kfz-Emissionen abtransportieren.

Insgesamt ist somit von einer geringen Auswirkung auf das Klima auszugehen – auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert auch nicht im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets zeichnet sich durch das Gebäude der alten Gaststätte mit ihren Außenanlagen, versiegelte Einfahrten und Wiesenflächen aus. Im näheren Umfeld befinden sich insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich neben dem Plangebiet verläuft die B 14. Das Landschaftsbild kann als mittel bewertet werden. Durch die Kombination aus städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Durch Hecken- und Einzelbaumpflanzungen wird versucht das Plangebiet landschaftsgerecht einzubinden. Wo immer möglich, empfiehlt es sich eine Entsiegelung von Freifläche durch die Verwendung von Rasenfläche oder Grünstreifen anzustreben.

Das Plangebiet hat hinsichtlich der Erholungsfunktion, auch aufgrund der Nähe zur B 14 eine untergeordnete Rolle. Dabei liegen große Teile der Fläche in Bereichen mit einer Lärmbelastung von über 70 dB(A), was bereits die Immissionsrichtwerte für Industriegebiete überschreitet (Abb. 11).

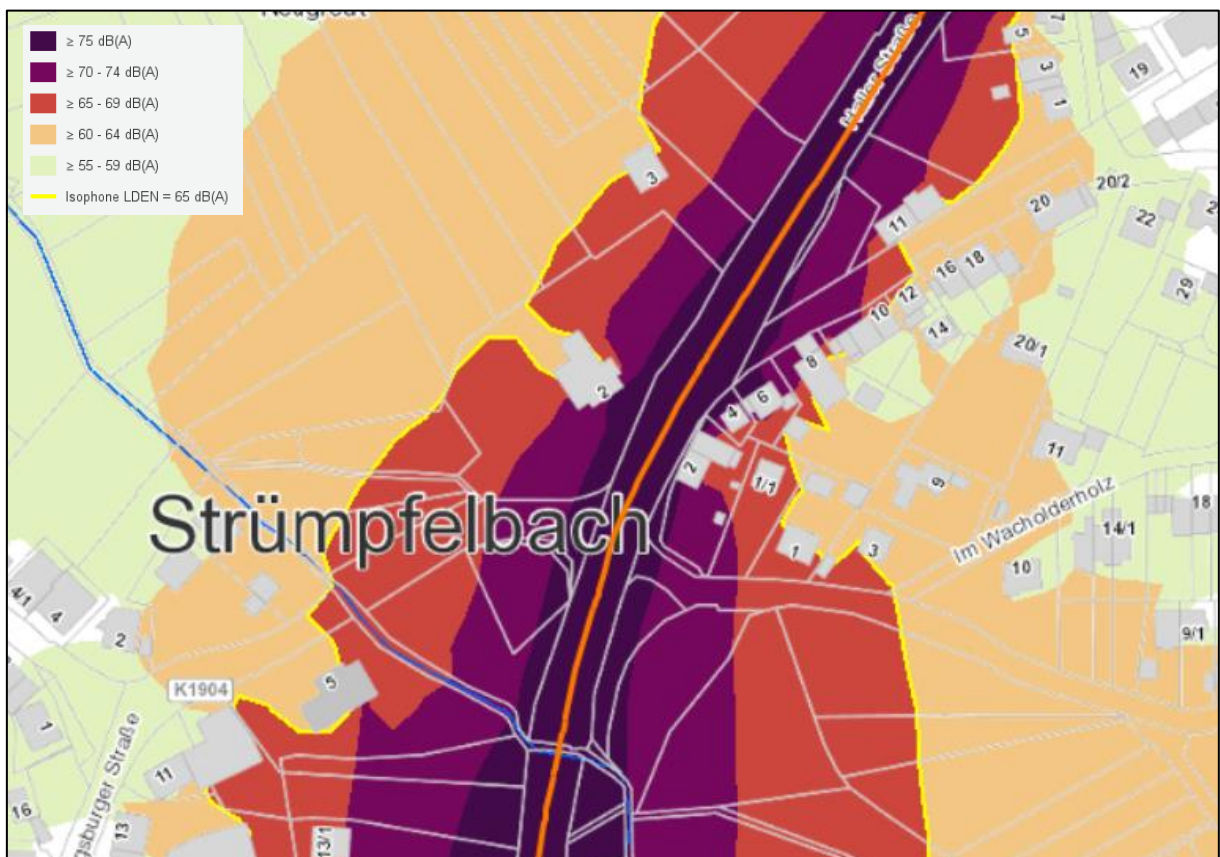


Abb. 11: Umgebungslärmkartierung Straßenlärm 2022 (24 Stunden); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Durch Umsetzung des Vorhabens ist insgesamt mit einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und einer geringen Beeinträchtigung der Erholungsqualität zu rechnen.

2.1.1.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden weder landwirtschaftliche noch forstwirtschaftliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Außerdem kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung von Offenlandflächen. **Dadurch kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als unerheblich bewertet werden.**

2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des BNatSchG sowie die Betroffenheit von anderen natur- und wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten und -objekten aufgezeigt (Tab. 11). Es werden weder Europäische Vogelschutzgebiete noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert. Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke, Gewann Neugreuth“ (Biotop-Nr. 170221198457). Durch die Aufwertung und Erweiterung des bestehenden Biotops sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tab. 11: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotop)		X	-
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit wurden bereits in Teilen bei den Schutzgütern Klima und Luft sowie Landschaft und Erholung beschrieben. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlagebedingt und betriebsbedingt kommt es zu leicht erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen, die jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit haben. Klimatische Veränderungen sind ausschließlich im mikroklimatischen Bereich zu erwarten. Diese werden durch städtebauliche Festsetzungen minimiert. Eine erhöhte Vulnerabilität der Bevölkerung von Backnang, auch gegenüber Einflüssen des Klimawandels, kann damit ausgeschlossen werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zusammengefasst sind infolge der geplanten Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Boden- oder Baudenkmale sind nicht bekannt. Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadtverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.)

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten werden durch eine Bauzeitenregelung begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhte Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Während der Bauphase kommt es zur Erzeugung von bei Bauvorhaben üblichen Mengen an Abfällen. Das anfallende Material wird auf Haufwerken gesammelt und beprobt. Nicht gefährliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und dies zu keinen Umweltbeeinträchtigungen führt. Andernfalls werden alle Abfälle durch das beauftragte Bauunternehmen fachgerecht entsorgt. Anlagebedingt sind keine Abfälle zu erwarten. Die Art und Menge der betriebsbedingt erzeugten Abfälle können nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Die Entsorgung von Abfällen wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans war ursprünglich eine Altlastenfläche aufgrund der

ehemaligen Nutzung als Tankstelle (1930 bis 1947) vorhanden. Diese ist aber mittlerweile aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster ausgeschieden. Über die tatsächliche Beschaffenheit der Grundstücke können aber ohne Bodenuntersuchungen keine endgültige Aussage getroffen werden, da Verunreinigungen des Untergrundes nie völlig ausgeschlossen werden können.

Entsprechend § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Im Geltungsbereich wird das Oberflächenwasser vor Ort versickert oder in die bestehende Kanalisation eingeleitet.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserschutzbehörde zu benachrichtigen. Bei Gründung im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind notwendige Schutzmaßnahmen wie die Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN bzw. DafSTb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ vorzusehen.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Es wird auf den § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verwiesen.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan der vVG Backnang als Mischgebiet dargestellt.

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologi-

sche Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Durch die Bebauung werden die Grundwasserneubildung, die Kalt- und Frischluftproduktion, das Landschaftsbild und die Erholungseignung nur geringfügig bis überhaupt nicht beeinträchtigt. Die Eingriffe in die Bodenfunktionen sowie in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch Maßnahmen im Plangebiet minimiert und über externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

2.1.10 Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebieten

Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabensträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich die Einwirkungsbereiche der Vorhaben überschneiden und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Aktuell bestehen im Umfeld keine weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, welche gemeinsam mit der Planung zu Summationswirkungen führen können. Bei künftigen Planungen sind ggf. auftretenden Kumulierungen zu prüfen.

2.1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Innerhalb der Planung und des Betriebs ist kein Einsatz von schädlichen Techniken und Stoffen vorgesehen. Auf die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zum Schutz und zur Einhaltung vor Schadstoffeintrag wurde in den vorangegangenen Kapiteln verwiesen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Umsetzung der Planung gehen Wiesenflächen und Einzelbäume dauerhaft verloren. Die bisherigen Strukturen im Gebiet ändern sich. Einerseits entstehen zusätzliche Belastungen durch die geplante Bebauung und Versiegelung. Andererseits besteht die Möglichkeit der Reaktivierung eines sonst leerstehenden Gebäudes sowie die Förderung von Freizeitaktivitäten im Raum Backnang.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens werden keine Flächen versiegelt und es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter. Die Flächen werden weiterhin wenig bis gar nicht genutzt.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Auf die entsprechenden Teile der Begründung wird verwiesen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der relevanten Angaben sind nicht aufgetreten.

Tab. 12: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allgemeine Grundlagen	Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25 000, Blatt 7022 Backnang (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2000) Regionalplan Region Stuttgart Verband Region Stuttgart FNP vVG Backnang 2015 vVG Backnang LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010. Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
ökologische Übersichtbegehungen	Allg. ökologische Übersichtsbegehung roosplan 2023

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Die Umsetzung und Entwicklung der Grünflächen und Baumpflanzungen sowie die Funktionalität der künstlichen Nisthilfen und Quartiere für Vögel bzw. Fledermäuse sind durch ein Monitoring zu überprüfen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Backnang plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Germania“, um den Umbau und die Erweiterung der derzeit stillgelegten Gaststätte Germania in der Ludwigsburger Straße 2 in Backnang-Strümpfelbach zu gewährleisten. Im nordöstlichen Plangebiet soll eine Freiluft-halle („McArena“) entstehen, weiterhin sind eine Erweiterung der Gaststätte auf der südwest-lichen Seite sowie der Bau einer Terrasse und neue Parkflächen geplant.

Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von Wiesenflächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen

treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher ca. 33 % auf ca. 63 % und dem damit verbundenen Verlust unversiegelter Böden auf. Die Erschließung erfolgt über die Ludwigsburger Straße.

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG im Rahmen der Planung wurde am 17.03.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei der eine potenzielle Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge festgestellt wurde. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen bzw. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, wurden weiterführende Untersuchungen während des Aktivitätszeitraumes der zuvor genannten Artengruppen durchgeführt.

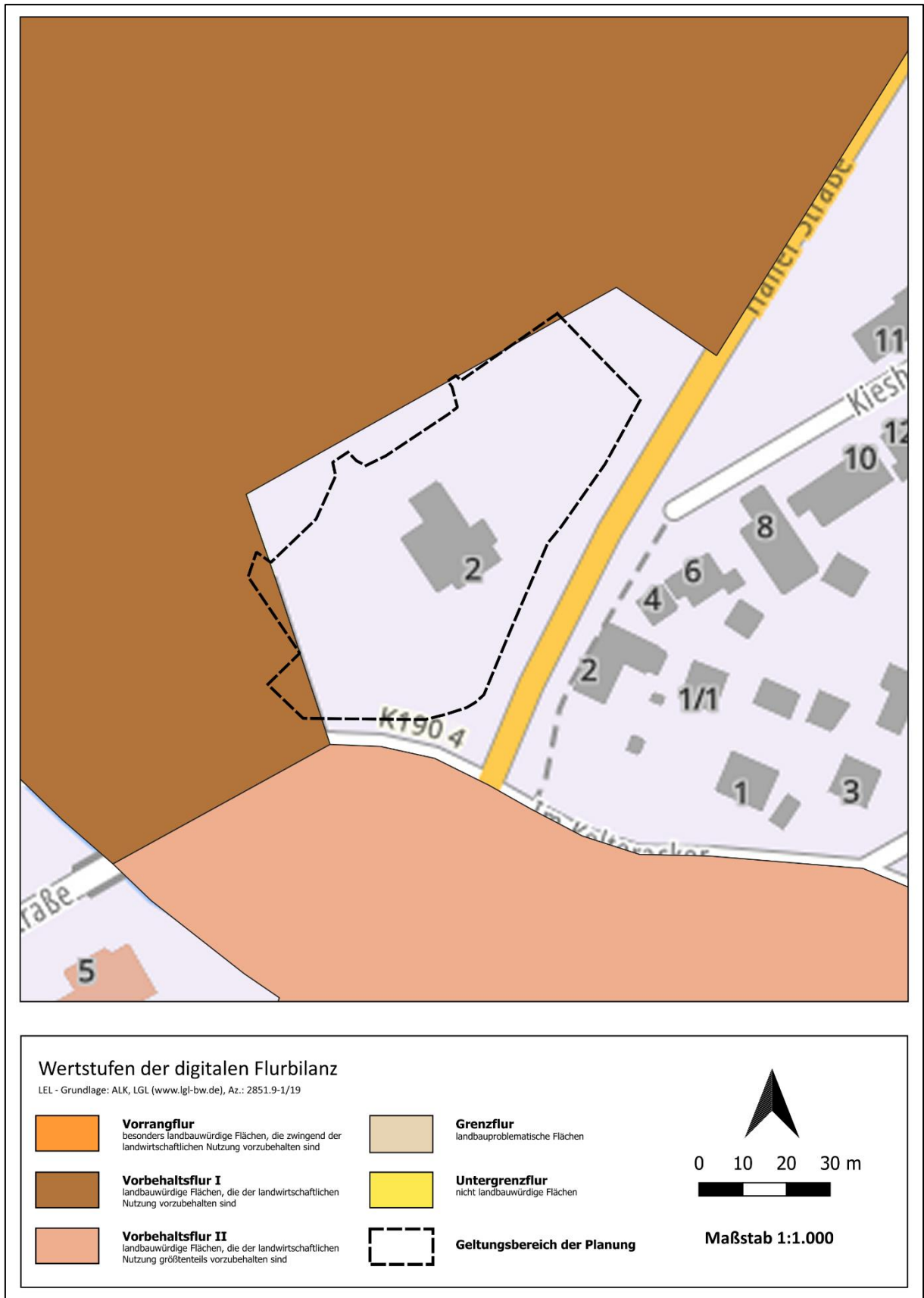
Im Untersuchungsbereich wurden insgesamt neun Vogelarten festgestellt. Davon wurden fünf Arten als brütend bzw. mit der Einstufung „Brutnachweis“ erfasst, womit das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet als sehr gering einzustufen ist. Im Rahmen der Untersuchungen wurden vier Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Quartiernutzung der Gebäudespalten oder Baumhöhlen konnte nicht nachgewiesen werden. Das Gebiet wird jedoch als Flugstraße und Jagdhabitat genutzt. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden keine Reptilien, Amphibien oder Raupenfutterpflanzen von streng geschützten Falterarten nachgewiesen. Für eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisse wird auf den artenschutzrechtlichen Bericht verwiesen.

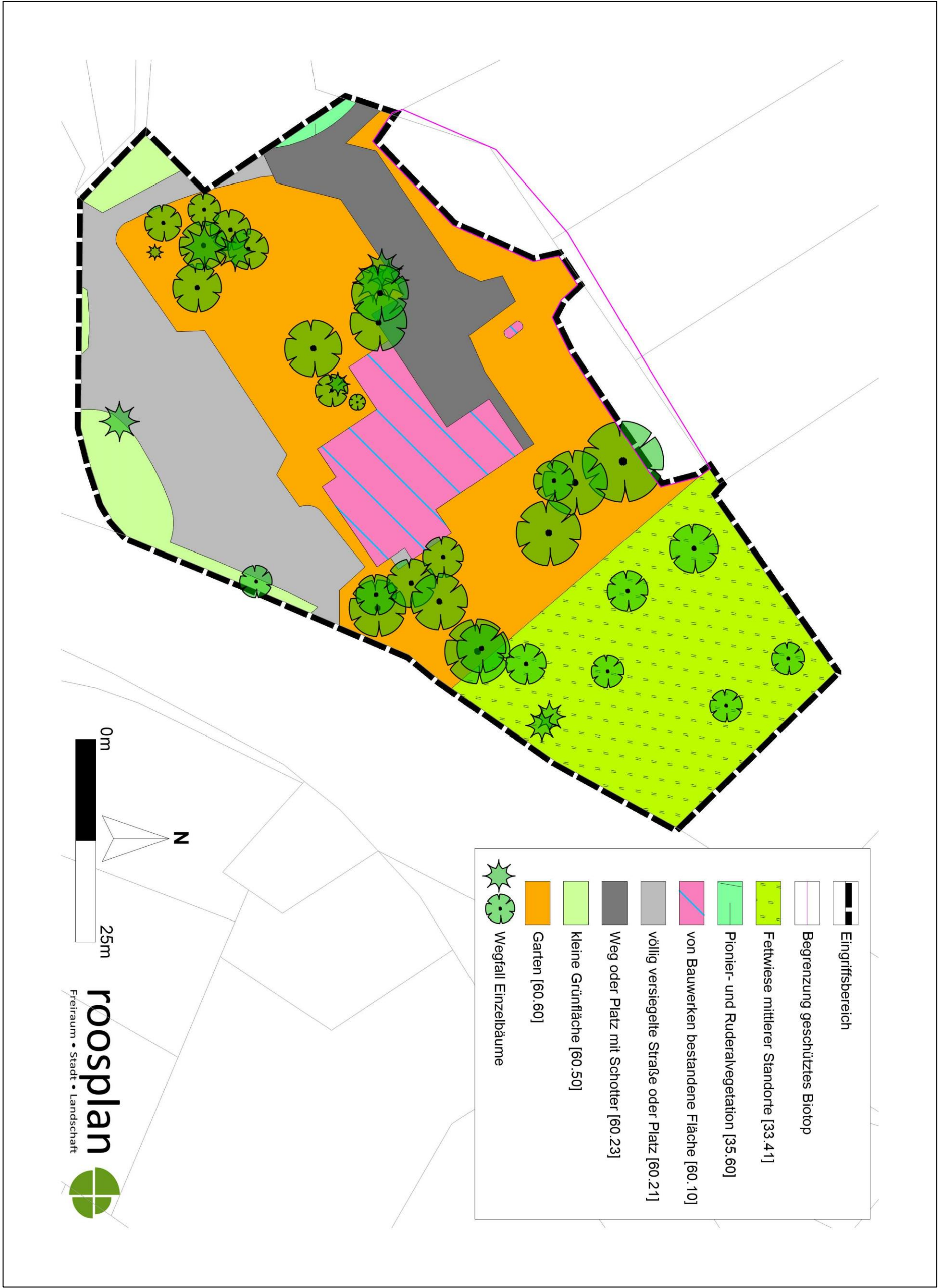
Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist ein Defizit von 40.929 Ökopunkten auf. Das bestehende Defizit muss über externe Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt worden sind. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeglichen zu können, muss das errechnete Defizit über externe Maßnahmen ausgeglichen werden.

A Anhang

A.1 Digitale Flurbilanz







A.4 Pflanzliste Laubbäume

Feldahorn – *Acer campestre* (StU. Min. 20 cm)
Hainbuche - *Carpinus betulus* (StU. Min. 20 cm)
Vogelkirsche – *Prunus avium* (StU. Min. 20 cm)
Sal-Weide – *Salix caprea* (Baumform) (StU. Min. 20 cm)

Pflanz-Qualitäten / Mindestanspruch an die Laubbäume:

Der vorgegebene Mindeststammumfang muss gegeben sein. Zusätzlich ist an allen Gehölzen ein Verbissschutz, ein Verdunstungsschutz aus Schilfrohmatten am Stamm sowie ein Wühlmausschutz anzubringen. Die Gehölze sind von lokalen Baumschulen mit Nachweis des Ursprungsgebiets 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu beziehen.

A.5 Pflanzliste Hecke

Blühende Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Sambuca nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide (Strauchform)

Qualität: 2x verpflanzt und im Container oder als Ballenware 60-100 cm. Die Gehölze sind von lokalen Baumschulen mit Nachweis des Ursprungsgebiets 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu beziehen.

Herstellung: Zu bepflanzende Fläche von Unkräutern befreien und den Boden lockern. Pflanzsetzlinge um die Hälfte zurückschneiden. Mit dem Spatel ausreichend große Löcher in Raster von 1,5 x 1,5 m ausgraben und mit lockerem Bodenmaterial anfüllen. Pflanzen einsetzen, die Löcher mit Humus befüllen, festtreten und wässern. Pflanzungen mit Grasschnitt abdecken, um den Aufwuchs ungewünschter Gräser einzudämmen.

Pflegemaßnahmen: Bei anhaltender Trockenheit Sträucher regelmäßig gießen. Sträucher innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung regelmäßig durch einen Pflegeschnitt in ihrer Höhe begrenzen. Die Sträucher dürfen dort eine maximale Höhe von 5 m nicht überschreiten.